

Unbedingt auf die Frist achten

Moorschutz Die Landesregierung hat im Juni den Entwurf eines neuen Landesraumordnungsprogramms vorgelegt. Um die Erderwärmung zu bremsen, werden darin erstmals Vorranggebiete für Torferhaltung und Moorentwicklung festgesetzt. Rund 100.000 Hektar landwirtschaftliche Fläche sind betroffen. Was das rechtlich für Landwirte bedeutet, erklärt Rechtsanwalt Tammo Gräper aus Brake.

Nach dem Text der geplanten Änderungsverordnung ist in den Vorranggebieten Torferhaltung „der vorhandene Torfkörper in seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten“. In der amtlichen Begründung heißt es dazu, dieses Ziel könne ausschließlich (!) durch eine möglichst weitreichende Wiedervernässung der betroffenen Gebiete erreicht werden. Das heißt zwar nicht, dass die Behörde ohne weiteres eine Wiedervernässung anordnen kann. Für Behörden ist das Ziel der Wiedervernässung jedoch bindend und besonders bei Planungen zwingend zu beachten (§ 4 Abs. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz - NdsROG). Das bedeutet zum Beispiel, dass landwirtschaftlicher Wegebau in den betroffenen Gebieten zukünftig nicht zulässig sein dürfte. Auch Wasser- und Bodenverbände haben sich beim Bau neuer Schöpfwerke zwingend an dem Ziel der Vernässung zu orientieren (§ 4 Abs. 1 NdsROG).

Landwirte werden künftig Baugenehmigungen nur dann erhalten, wenn der geplante Bau dem Ziel der Torferhaltung bzw. der Wiedervernässung nicht entgegensteht. Abgesehen von der unzulässigen Versiegelung der Fläche dürfte über die Düngeverordnung, wonach auf wassergesättigten Böden keine Gülle ausgebracht werden darf, in der Praxis jeder Bau schon auf der Ebene des Flächennachweises scheitern. Die Verordnung soll im Oktober 2015 beschlossen werden. Die derzeitige Bausubstanz und die jetzige Nutzung der Flächen genießen Bestandsschutz. Auch bereits erteilte Baugenehmigungen bleiben erhalten. Für laufende Genehmigungsverfahren gilt: Nach

einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus 2005 (Az. 4 C 5/04) sind Vorranggebiete von der Baubehörde grundsätzlich bereits dann zu beachten, wenn diese Gebiete während eines Beteiligungsverfahrens zum Gegenstand der Erörterung gemacht wurden. Also schon jetzt!

Jeder Landwirt sollte sich über die Betroffenheit seiner Flächen informieren. Schriftlich oder über die Internetseite www.lrop-online.de besteht die Möglichkeit, bis zum 14.11.2014 Einwendungen gegenüber dem Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium zu erheben. Auch Pächter sind berechtigt. Etwas versteckt, um nicht zu sagen irreführend - nämlich hinter

einem Link zu Orten und Zeiten der Auslegung - findet sich im Internet der wichtige Hinweis, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben können. Das kann bedeuten, dass ein Gericht später die Klage eines Landwirts gegen den Plan bereits deshalb abweisen darf, weil er nicht bis zum 14.11. Einwendungen erhoben hat! Die Frist ist also unbedingt zu beachten. Es ist möglichst umfassend vorzutragen, besonders die individuelle Betroffenheit konkret einzuwenden. Auch ob auf den eigenen Flächen überhaupt ein schutzwürdiger Torfkörper vorhanden ist, sollte in Frage gestellt werden. ■